

Nr. 187

Entwurf eines Integrationsgesetzes und einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat die Referentenentwürfe eines Integrationsgesetzes und einer Verordnung zum Integrationsgesetz vorgelegt, mit denen die Eckpunkte des Koalitionsausschusses vom 13.04.2016 umgesetzt werden sollen. Das Integrationsgesetz enthält Vorschriften, auf deren Grundlage die Freizügigkeit anerkannter Flüchtlinge im Sinne einer Wohnsitzauflage beschränkt wird. Für Asylsuchende sollen zusätzliche Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Das Integrationskurssystem soll modifiziert und die Verpflichtungsmöglichkeiten ausgeweitet werden. Schutzsuchende, die Integrationsangebote nicht annehmen und Mitwirkungspflichten vernachlässigen, müssen mit Leistungskürzungen rechnen.

1. Entwurf eines Integrationsgesetzes

Der Entwurf eines Integrationsgesetzes sieht im Wesentlichen vor:

Wohnsitzauflage für anerkannte Flüchtlinge

Für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte soll in § 12a Abs. 1 AufenthG-E die gesetzliche Verpflichtung zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach Königsteiner Schlüssel begründet werden. Personen, die einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und damit bereits einen wichtigen Beitrag zur Integration erbringen, werden von der Regelung nicht erfasst bzw. es wird eine bestehende Verpflichtung auf Antrag des Betroffenen nachträglich aufgehoben. Die Regelung wird nur solche Personen erfassen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

In Absatz 2 wird eine Regelung geschaffen, die es den Länderbehörden im Falle prekärer und damit integrationshemmender Wohnverhältnisse in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht, Betroffene innerhalb kurzer Frist an einen anderen Ort zuzuweisen, um auch in dieser Lage die integrationspolitisch vorrangigen Wohnraumversorgung sicherzustellen.

In Absatz 3 wird eine Rechtsgrundlage für eine integrationspolitisch zu begründende Zuweisung im Einzelfall geschaffen, wenn die Wahrung der wesentlichen Belange

- Wohnraum,
- Sprache und
- Arbeitsmarkt

erleichtert werden kann.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für ein alternatives Zuzugsverbot in Ballungsräume. Absatz 5 enthält eine Härtefallregelung. Den Ländern wird in Absatz 8 eine Verordnungsermächtigung zur näheren Ausgestaltung insbesondere des Verfahrens erteilt. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Verpflichtung zur Wohnsitznahme bzw. die Dauer eines Zuzugsverbots auf drei Jahre befristet.

Die Regelungen zur Wohnsitzzuweisung werden durch Änderungen im SGB II und SGB XII flankiert:

- § 23 Abs. 5 SGB XII-E enthält einen Sanktionsmechanismus für den Fall, dass ein Ausländer die Wohnsitzzuweisung missachtet. Er erhält dann nur noch die nach den Umständen unabweisbar gebotene Leistung (i.d.R. Reisebeihilfe zum Ort der Wohnsitzzuweisung).

- § 22 Abs. 1a SGB II-E sieht vor, dass sich die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach dem Ort der Wohnsitzzuweisung richtet.
- § 36 Abs. 2 SGB II-E enthält eine Zuständigkeitsregelung.
- Darüber hinaus wird durch eine Ergänzung des § 57 SGG für Personen, die einer Wohnsitzauflage unterliegen, eine Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Sozialgerichte in Angelegenheiten des SGB II am Ort des zugewiesenen Wohnsitzes eingeführt.

Niederlassungserlaubnis

Um für anerkannte Flüchtlinge, Asylberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge einen zusätzlichen Integrationsanreiz zu schaffen, soll eine unbefristete Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn der Schutzberechtigte seinerseits Integrationsleistungen erbracht hat (§ 9 AufenthG-E). Es sollen dafür im Wesentlichen die Bedingungen Anwendung finden, die auch für andere Ausländer gelten (Sprache, Ausbildung, Arbeit, keine Sicherheitsbedenken).

Arbeitsgelegenheiten („Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“)

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG - mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten sowie von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen – werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten aus Bundesmitteln geschaffen, die als „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) bezeichnet werden. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie das Angebot einer sinnvollen und gemeinnützigen Betätigung während des Asylverfahrens (§ 5a AsylbLG-E). Wer solche Arbeitsgelegenheiten nicht wahrnimmt, muss mit Sanktionen rechnen (§ 5a Abs. 2 bis 3 AsylbLG-E).

Es soll eine Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit bestehen (§ 5a Abs. 4 AsylbLG-E). Der Gesetzentwurf regelt, dass diese Maßnahmen keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse begründen; § 421a SGB III-E). Die Regelung über die Heranziehung zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG wird auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erstreckt (§ 2 Abs. 1 AsylbLG).

Die konkreten Tätigkeiten sollen nach § 5a Abs. 5 AsylbLG-E von Maßnahmeträgern erbracht werden, die die Bundesagentur für Arbeit beauftragt. Zugleich ist vorgesehen, dass die für das AsylbLG zuständigen Behörden die Teilnehmerzuweisung (§ 5a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG-E) vornehmen und ggf. auch die Sanktionen verhängen. Insofern wird die Planung, Einrichtung und Abwicklung dieser Arbeitsgelegenheiten eine Herausforderung darstellen. Die DLT-Hauptgeschäftsstelle hatte gegenüber dem BMAS für eine einfachere Organisationsstruktur geworben. Einzelheiten zur organisatorischen Abwicklung - wie z.B. einer etwaigen Antragstellung – sind noch nicht bekannt. Schon ab August 2016 sollen diese Arbeitsgelegenheiten genutzt werden können.

Leistungseinschränkungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im AsylbLG soll eine Leistungseinschränkung für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 7 AsylbLG eingeführt werden, wenn sie bestimmte Melde- und Auskunftspflichten gegenüber dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verletzen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG-E). Daneben wird eine Verpflichtung zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen eingeführt (§ 5a AsylbLG-E). Hiervon ausgenommen sind Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sowie Leistungsberechtigte, die geduldet oder vollziehbar ausreisepflichtig sind, da diese Leistungsberechtigten keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen haben.

Für bestimmte Leistungsberechtigte wird zugleich eine Verpflichtung eingeführt, an Integrationskursen nach § 43 AufenthG teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert

(§ 5b AsylbLG-E). Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat künftig eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Abs. 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG gleichermaßen Anwendung (§ 2 Abs. 1 AsylbLG-E). Darüber hinaus wird eine Ankunfts-pflicht gegenüber Dritten zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsberechtigten eingeführt und die Verfahrensvorschriften um eine Regelung zum Sofortvollzug ergänzt (§ 9 Abs. 5, 11 Abs. 4 AsylbLG-E).

Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtungserklärung wird grundsätzlich auf fünf Jahre begrenzt, um Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen zu schützen (§§ 68, 68a AufenthG-E). Dies gilt auch für Alt-fälle, löst jedoch keine Regresspflicht zugunsten des Verpflichtungsgebers aus, sofern dieser in der Vergangenheit bereits länger als fünf Jahre einstandspflichtig gewesen ist.

Ferner wird - insbesondere vor dem Hintergrund einer sich aus den Landesaufnahmeprogrammen nach § 23 Abs. 1 AufenthG entwickelten Praxis, dass im Rahmen der Programme aufgenommene Ausländer erfolgreich Asylanträge stellen - klargestellt, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, soll der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet sein. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn die Anmeldung vom Anspruchsberechtigten unverschuldet nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte (§ 44 Abs. 2 AufenthG-E).

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Einfache Sprachkenntnisse sind mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht nicht ausreichend (§ 44a Abs. 1 a. E. AufenthG-E).

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete oder Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes am 24.10.2015 Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG). Diese Gruppe konnte bislang aber nicht verpflichtet werden zur Teilnahme nach § 44a AufenthG. Nunmehr wird eine Verpflichtungsmöglichkeit geschaffen, wenn sie Asylbewerberleistungen beziehen und sie die zuständige Leistungsbehörde zur Teilnahme auffordert (§ 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG-E). Näheres regelt § 5b Abs. 1 AsylbLG-E.

Dolmetscher- und Übersetzerkosten

Bei behördlicher Heranziehung von Dolmetschern und Übersetzern im Sozialverwaltungsverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen sollen die Kosten unmittelbar im jeweiligen Leistungssystem getragen werden, wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt seit weniger als drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 19 Abs. 2a SGB I-E; § 19 Abs. 2 SGB X-E).

Rechtssicherheit für Geduldete in Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG-E soll im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen werden. Während einer gesetzlichen oder tariflichen Ausbildungszeit erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für bis zu sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche, sofern er nicht im Betrieb verbleibt.

Es gibt keine Altersgrenze für Auszubildende für den Beginn der Ausbildung. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Für eine anschließende Beschäftigung wird ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre erteilt. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei Straffälligkeit widerrufen.

Sonderregelung für die Ausbildungsförderung von Ausländern

Die Ausbildungsförderung soll mit dem Ziel, Asylbewerbern mit guter Bleibeperspektive und Geduldeten die Aufnahme und das Absolvieren einer betrieblichen Berufsausbildung zu erleichtern, befristet weiter geöffnet werden (§ 132 SGB III-E). Geduldete haben im Nachgang zum Bleiberechtskompromiss im Jahr 2007 in mehreren Schritten bereits Zugang zu bestimmten ausbildungsfördernden Leistungen erhalten und werden daher unabhängig von ihrer Bleibeperspektive mit differenzierten Regelungen einbezogen.

Die Erleichterungen betreffen insbesondere

die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung, soweit der Lebensunterhalt nicht bereits gesichert ist, ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung als aktive Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, sowie berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung dienen und betriebliche Praktika umfassen.

2. Entwurf einer Verordnung zum Integrationsgesetz

Um Ausländern mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung die Beschäftigungsaufnahme zu erleichtern, soll durch eine Änderung der Beschäftigungsverordnung für einen Zeitraum von drei Jahren für Beschäftigungen in Agenturbezirken der Bundesagentur für Arbeit mit unterdurchschnittlicher Arbeitslosenquote auf die Vorrangprüfung verzichtet werden. Infolgedessen ist in diesem Zeitraum auch eine Zulassung für eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer möglich, wenn der Einsatzort in einem dieser Agenturbezirke liegt.

Im Hinblick auf die Integrationskurse sind folgende Maßnahmen aufgrund von Änderungen in der Integrationskursverordnung vorgesehen:

- Die Kurse sollen jetzt bereits innerhalb von sechs Wochen zustande kommen.
- Die Höchstteilnehmerzahl wird auf 25 erhöht.
- Die Kursträger werden zur Veröffentlichung ihres Angebots und ihrer freien Plätze verpflichtet.
- Der Orientierungskurs wird weiterentwickelt.
- Das Erlöschen der Teilnahmeberechtigung wird geregelt.
- Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und zur Teilnahme verpflichtet wurden, sind vorrangig bei der Platzvergabe zu berücksichtigen.

Über die weitere Entwicklung werden wir aktuell informieren.

KNSA 187/2016 vom 17.05.2016 ka-ri